

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Salmorth“ in der Stadt Kleve im
Kreis Kleve**

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. § 48c Abs. 1 bis 3 und §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 35) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56 / SGV NRW. 792) in der derzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Kleve im Kreis Kleve werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
Das Naturschutzgebiet umfasst auch den Bereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommen Gebietes DE-4102-302 „**NSG Salmorth, nur Teilfläche**“. Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 79/409/EWG von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 – III-9-616.07.00.04- (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) unter Schutz gestellten europäischen Vogelschutzgebietes DE-4203-401 „**Unterer Niederrhein**“.
- (2) Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung von Lebensstätten und von Lebensgemeinschaften bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten,

1. insbesondere zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze überwinternder Wildgänse,
2. zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der niederrheinischen bäuerlichen Kulturlandschaft, die besonders durch Hecken, Feldgehölze und Kopfbäume, durch Altwasser und Gräben sowie durch Wiesen- und Weidenutzung geprägt ist und sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften auszeichnet,
3. zur Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Flussmarschenlandschaft (Flutrinnen, Auskolkungen, Altarme, usw.), auch aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
4. zur Erhaltung von für den unteren Niederrhein repräsentativen und aufgrund von Größe und Ausbildung landesweit bedeutsamen Altarmen und Flutrinnen des Rheins mit typischer Vegetationszonierung und zahlreichen autotypischen Strukturen.

(3) Die Festsetzung erfolgt des weiteren

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG.

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4102-302 „**NSG Salmorth, nur Teilfläche**“ um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer**
(NATURA-2000-Code: 3130)
- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme**
(NATURA-2000-Code: 3150)
- **Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation**
(NATURA-2000-Code: 3270)
- **Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes**
(NATURA-2000-Code: 6510)
- **Erlen-/ Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern**
(NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)
- **Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse**
(NATURA-2000-Code: 91F0)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG: mit Angabe der NATURA 2000 – Kennziffer

- Kammmolch (*Triturus cristatus*), 1166

Weiterhin handelt es sich um folgende **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung

der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979
S. 1) (Vogelschutz-RL) (mit Angabe der NATURA 2000 Kennziffer):

a) Arten des Anhangs I

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), A081
- Wachtelkönig (*Crex crex*), A122
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), A272
- Zwergsäger (*Mergus albellus*), A068
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), A151
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), A140
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), A166
- Eisvogel (*Alcedo atthis*), A229
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*), A045
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), A197
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), A193
- Kornweihe (*Circus cyaneus*), A082
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), A031
- Singschwan (*Cygnus cygnus*), A038
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), A037

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind;

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), A297
- Löffelente (*Anas clypeata*), A056
- Krickente (*Anas crecca*), A052
- Pfeifente (*Anas penelope*), A050
- Knäkente (*Anas querquedula*), A055
- Schnatterente (*Anas strepera*), A051
- Bläßgans (*Anser albifrons*), A041
- Saatgans (*Anser fabalis*), A039
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), A257
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), A136
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), A153
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*), A156
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), A 271
- Gänsesänger (*Mergus merganser*), A070
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), A160
- Pirol (*Oriolus oriolus*), A337
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), A276
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), A162
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), A142
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), A165
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), A275
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), A164
- Spießente (*Anas acuta*), A054
- Tafelente (*Aythya ferina*), A059

- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), A118
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), A004

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten „NATURA 2000“ Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de oder www.loebf.nrw.de eingesehen werden können.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Kleve im Kreis Kleve hat eine Fläche von ca. 1.047 ha. Es erstreckt sich nördlich der Stadt Kleve zwischen dem Rhein im Norden und dem Griethausener und Kellener Altrhein im Süden. Im Westen grenzt das Gebiet an die Grenze der Niederlande. Weiterhin umfasst das Naturschutzgebiet die im Deichhinterland liegenden Flächen der Rindern'schen Kolke. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus den Karten zu ersehen.

- (2) Das Schutzgebiet ist in Karten

1. im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1)
2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2 -2.1 bis 2.4-)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen. Soweit die Grenze des Schutzgebiets am Deich verläuft, bildet die rheinseitige Grenze der Deichschutzzone I auch die Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Die Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2), in denen die Grenze des Schutzgebietes verbindlich festgelegt sind, sind Bestandteil dieser Verordnung und befinden sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
 - höhere Landschaftsbehörde -
2. beim Landrat des Kreises Kleve
 - untere Landschaftsbehörde -
3. beim Bürgermeister der Stadt Kleve

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (4) Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) dient der Übersicht und wird ebenso wie die Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht.

- (5) Die Karten des FFH-Gebietes DE-4102-302 „Salmorth, nur Teilfläche“ mit den genauen Gebietsabgrenzungen (und nach Fertigstellung mit den FFHLebensraumtypen) kann bei den in Abs. 3 genannten Behörden und im Internet unter www.natura2000.munlv.nrw.de eingesehen werden.

§ 3 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. Wildgänse beim Fliegen, Äsen, Rasten oder Schlafen zu stören oder zu beunruhigen, sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern;
unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern;
unberührt ist die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 3. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst- /Weide- und Kulturzäunen und Freikabeln für Elektrozäune sowie das Verlegen von Beregnungsleitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
 4. Erdaufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;
ausgenommen ist das Aufbringen von Erdaushub aus Hofstellenbautätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; dabei ist eine ökologisch nachteilige Veränderung der Bodengestalt (z.B. ein Ausfüllen von ökologisch wertvollen Senken) zu vermeiden;
unberührt bleibt die Anlage von „Rettungswarften“ (Rettungsinseln) für Säugetiere bei Hochwasser im Rahmen eines hochwasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde,
 5. Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;

ausgenommen ist das Verbrennen von Gehölzschnitt, Schwemmsel und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,

6. zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Mobilheime oder Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen sowie Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen oder anzulegen,
7. Anleger oder Bootsstege zu bauen oder sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
8. Hunde frei laufen zu lassen mit Ausnahme von Hüte- oder Jagdhunden im bestimmungsgemäßen Einsatz (einschließlich Ausbildung und Prüfung),
9. Flächen außerhalb befestigter Wege, Wanderwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu betreten und zu befahren; ausgenommen hiervon ist die Land-, Wasser- und Forstwirtschaft, die Jagd und die Fischerei,
10. Gewässer auszubauen sowie Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen,
11. Entwässerungs- oder andere Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen;
ausgenommen ist die Anlage von Entwässerungsfurchen und Kribben im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
12. landwirtschaftlich nutzbare Flächen aufzuforsten oder einer anderen Nutzung zuzuführen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
13. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Auen- oder Bruchwäldern und Kopfweiden in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
ausgenommen sind
 - ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen; dazu gehört auch die Beseitigung von Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen (bei Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen handelt es sich um Bodentriebe und Sämlinge, die bei einer Nichtbeseitigung zu einer Verbreiterung der bestehenden Gehölze führen),
 - ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen oberflächenwasser-abführenden Gräben,
14. Grünland umzuwandeln;

ausgenommen ist

- der inner- und zwischenbetriebliche Wechsel von Grünlandflächen,
 - bei zeitweiser Umwandlung von Ackerland in Grünland die Rückumwandlung, sowie
 - die zeitweise (bis zu 3 Jahren) Umwandlung von Grünland in ganzjährige Feldgrasflächen
- nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend,

15. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern; unberührt bleibt das vorübergehende Lagern von organischem Dünger (z.B. Kalk),
16. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
17. die Gewässer zu befahren, zu baden sowie Wasser- oder Eissport auszuüben; hiervon unberührt sind Tätigkeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung, das Befahren der Gewässer zum Zwecke der Fischerei im bisherigen Umfang, sowie die Versorgung kranken oder verletzten Wildes und die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG),
18. Pflanzen oder Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, auszusetzen oder anzusiedeln,
19. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
20. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, die nicht der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen; ausgenommen sind
 - ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen; dazu gehört auch die Beseitigung von Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen (bei Wurzelbrut und aufkommenden Gehölzen handelt es sich um Bodentriebe und Sämlinge, die bei einer Nichtbeseitigung zu einer Verbreiterung der bestehenden Gehölze führen),
 - ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Oberflächenwasser abführenden Gräben.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

(1) Nicht betroffen von den Verboten des § 3 Abs.2

1. ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit folgenden Einschränkungen:
die Jagd auf Wasserwild darf in der Zeit vom 01.12. bis 15.01. jeden Jahres nur einmal wöchentlich ausgeübt werden;
im übrigen gilt das Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 2 uneingeschränkt,
2. ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Aufstellens von Vogelscheuchen auf Ackerflächen bei auflaufender Saat vom 1. bis 3. Blattstadium (Spitzen bis Bestockung), im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 ,6 sowie 10 bis 16 uneingeschränkt;
3. sind die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
4. ist das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 04. November 1998 (BGBl. I. S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung,
sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einem zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt, der unteren Wasser- und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan sowie Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend und unverzüglich erforderlich sind, sowie Maßnahmen, die der Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen;
zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gehören auch Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,
5. ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, der Oberflächenwasser abführenden Gräben, der Hochwasserschutzanlagen gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf –Deichschutzverordnung (DSchVO)- vom 02. August 2000 (Abl. Reg. Ddf. S. 83) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang: im übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 10 und 11 uneingeschränkt,
6. ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie von Straßen, Wegen und Plätzen und ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt,
7. sind alle bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

- (2) Für die Sanierung von Deichen im Bereich der Deichverbände Xanten-Kleve und Kleve Landesgrenze werden die naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getroffen.

§ 5

Vorrang vertraglicher Regelungen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleichs werden vertragliche Regelungen, insbesondere auch auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz in der jeweils geltenden Fassung, angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundsatz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Landschaftsbehörde kann in nachstehenden Fällen Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 14 (Grünland umzuwandeln) erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist:
- aus persönlichen und familiären (gesundheitlichen und generationsbedingten) Gründen,
 - aus gewichtigen betriebswirtschaftlichen Gründen (z.B. für Betriebe, die z.Z. noch unterentwickelt sind und vor einer existentiell notwendigen Betriebsentwicklung, z. B. im Zuge des Generationswechsels, stehen),
 - aus wirtschaftlichen Gründen (weitere Einengungen der Milchkontingente oder Verfall der Milchpreise),
 - auf Grund des biologisch-technischen Fortschritts.
- Ausnahmen oder Befreiungen von § 3 Abs. 2 Nr. 14 dürfen nicht dazu führen, dass der Grünlandanteil im Gebiet der Verordnung auch nur vorübergehend erheblich verringert wird.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 dürfen nur mit Zustimmung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde getroffen werden; wird diese nicht erteilt, entscheidet die höhere Landschaftsbehörde.
- (3) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verbänden dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 außer dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde zuständig. Für die Befreiung von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 12 ist gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.
- (5) Sollte eine Ausnahme oder Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotop, besonders schutzwürdige Flächen

Die im Bereich der Biotop gemäß § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotop in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichenden) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der derzeit gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

- (4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
Soweit der vorrangige Schutzzweck gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 1 entfallen sollte, wird die Verordnung vor ihrem Ablauf mit dem Ziel, die Festsetzung ganz oder teilweise in Landschaftsschutz umzuwandeln, überprüft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes Salmorth in der Stadt Kleve, Kreis Kleve vom 11. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. März 2001 (Abl. Reg. Ddf. S. 94) außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
gezeichnet
(Hansmann)

[Zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2025 (Abl. Reg. Ddf 2025 S. 205)]